



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: **Bildungs-, Kultur- und Sportkommission**
vom: 22. Mai 2014
zur Vorlage Nr.: [2013-284](#)
Titel: **Betreffend die Vorlage zur Integrativen Schulung an der Volksschule: Änderung des Bildungsgesetzes zur Strukturoptimierung der Speziellen Förderung und der Sonderschulung durch Angebots-, Ressourcen- und Zuweisungssteuerung**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/284

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

Betreffend die Vorlage zur Integrativen Schulung an der Volksschule: Änderung des Bildungsgesetzes zur Strukturoptimierung der Speziellen Förderung und der Sonderschulung durch Angebots-, Ressourcen- und Zuweisungssteuerung

vom 22. Mai 2014

1. Ausgangslage

Mit dem Beitritt zum Konkordat Sonderpädagogik (LRV [2009/351](#) und Volksabstimmung vom 26.09.2010) hat sich der Kanton Basel-Landschaft verpflichtet, das Bildungsangebot für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf an den Rahmenbedingungen und Vorgaben dieser interkantonalen Vereinbarung zu orientieren. Der besondere Bildungsbedarf wird einerseits über die Förderangebote und andererseits über die Verstärkten Massnahmen abgedeckt. Mit der Vorlage „Integrative Schulung an der Volksschule“ werden die Angebots-, Zuweisungs- und Ressourcenstruktur der Förderangebote (unterstützende Massnahmen der Regelschule) und der Verstärkten Massnahmen (Schulung in Kleinklassen, Sonderschulen, Spezialangebote) neu definiert. Die Menge der Förderangebote und der Verstärkten Massnahmen wird neu im Verhältnis zur Gesamtzahl von Schülerinnen und Schülern geregelt. Damit sollen die zur Verfügung stehenden Mittel optimal eingesetzt und die Steuerung der Förderangebote sowie der Verstärkten Massnahmen auf der Grundlage klar definierter Kriterien gewährleistet werden können.

Die von Ende Juni bis Ende Oktober 2012 zum Entwurf der Vorlage mit den Bildungsgesetzänderungen durchgeführte Vernehmlassung ergab, dass der Handlungsbedarf grundsätzlich anerkannt und die Zielsetzung der Neuordnung des Angebotes und der Steuerung unterstützt wird. Zum Grundsatz und zur Ausgestaltung der Kontingentierung der Ressourcen wurden unterschiedliche Änderungswünsche eingebracht.

Mit der Beschlussfassung über die Änderung des Bildungsgesetzes und der Folgeerlasse zur „Integrativen Schulung“ wird die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) beauftragt, die Vorgaben bezüglich der Organisation, Umsetzung und Steuerung der Förderangebote und der Verstärkten Massnahmen ab Schuljahr 2015/16 auf der Primarstufe und ab Schuljahr 2016/17 auf der Sekundarstufe I einzurichten und die Schulen bei der schrittweisen Umsetzung zu unterstützen.

Für Details wird auf die Vorlage [2013/284](#) verwiesen

2. Kommissionsberatungen

2.1. Organisation der Beratungen

Die Vorlage wurde von der Kommission am 21. November, 5./ 19. Dezember 2013, 23. Januar, 6. Februar, 20. März und 3. April 2014 im Beisein von Roland Plattner, Generalsekretär BKSD, und

teilweise von Regierungspräsident Urs Wüthrich beraten. Am 21. November 2013 wurde die Vorlage von Alberto Schneebeli, Stab Bildung, und Marianne Stöckli, Leiterin Abteilung Sonderpädagogik AVS, vorgestellt, welche auch mehrheitlich als Auskunftspersonen an den Beratungen teilnahmen.

2.2. Eintreten

Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten.

2.3. Diskussion

Die Vorlage wurde in der Kommission kontrovers diskutiert. In mehreren Fragerunden wurden von Seiten BKSD zusätzliche Informationen bezüglich der ausführlichen Vernehmlassungsergebnisse zur Vorlage wie auch zur Verordnung verlangt. Am 19. Dezember 2013 besuchte die Kommission eine Integrationsklasse in Liestal (2. Primarklasse, Frenkenbündten) und hatte im Anschluss daran Gelegenheit, den Lehrpersonen sowie der Schulleitung Fragen zu stellen.

In zwei Anhörungsrunden - am 5. Dezember 2013 und am 6. Februar 2014 - kamen der VBLG, die Konferenz der Logopädischen Dienste BL (KLD) sowie die IG Basler Privatschulen zu Wort. Während der Gemeindeverband vor allem die Regelung zur Standardkostenabgeltung durch die Gemeinden bei der Sonderschulung im Primarschulbereich – als nicht finanzausgleichskonform – kritisierte, befürchtet die KLD Engpässe in Bezug auf die Kontingente an Logopädiestunden, wenn zusätzlich zu den RegelschülerInnen auch integrativ geschulte SonderschülerInnen aus demselben Pool alimentiert werden müssen. Die IG Basler Privatschulen plädierten für eine Gleichbehandlung der Privatschulen mit der Volksschule in Bezug auf die kantonale Kostenübernahme für sonderpädagogische Massnahmen.

Einig war man sich in der Kommission, dass in Bezug auf die Sonderschulung Steuerungsbedarf besteht, da in den letzten Jahren die Kosten dieser Schulungsart im Kanton stetig gewachsen sind und weit über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt liegen. Unterschiedlich beurteilt wurde die Art und Weise des Lösungsvorschlags. So wurde u.a. geltend gemacht, dass die Gesetzesregelungen zu dicht und somit unübersichtlich seien. Von anderer Seite befürchtet man eine Beeinträchtigung der Regelklassenqualität durch das Prinzip Integration vor Separation. Weiter wurde eingebracht, dass dem Lehrpersonenteam in einer Integrationsklasse mehr Entscheidungskompetenz zukommen sollte in Bezug auf die Umteilung eines Schülers oder einer Schülerin, wenn sich im Verlauf der Zeit herausstellt dass diese/r für die Klasse nicht mehr tragbar ist. Es wurde kritisiert, dass sich heute das AVS bei seinen Verfügungen hauptsächlich auf den Entscheid des Schulpsychologischen Dienstes abstütze.

Zu Fragen Anlass gab auch die Dotation der Logopädiestunden. Es sei fraglich, ob die Bemessungen pro Gemeinde dem tatsächlichen Bedarf entspreche. In diesem Zusammenhang wurde von der Verwaltung zusätzlich eine Aufstellung der aktuellen Zahlen pro Gemeinde verlangt, welche von Marianne Stöckli per Ende Januar vorgelegt wurde. Ein Kommissionsmitglied war der Meinung, die Vorlage sei lediglich ein ‚Pflaster‘, aber keine gute Lösung. Mit der Gesetzesvorlage bestehe nach wie vor die Möglichkeit, dass zu viele Ressourcen in Anspruch genommen werden, so dass der Spareffekt nur gering wäre. Dies wird auch von anderer Seite moniert. Insbesondere die Möglichkeit der Unterschreitung der Richtzahl bei den Integrationsklassen sei ein unübersehbarer Kostenfaktor, der in der Vorlage zu wenig transparent erscheine. Von Seiten BKSD wurde entgegen gehalten, dass mit dem angestrebten Kostendach und der Ressourcenberechnung nach Gesamtschülerzahl sowie einem zusätzlichen Gestaltungsspielraum von + 20 % die Kosten in den Griff zu bekommen seien.

Einen weiteren Diskussionspunkt bildete das Elternrecht. Von Seiten BKSD wurde versichert, dass in Bezug auf die Rechte der Eltern im Gesetz keine Abstriche gemacht wurden. Überall, wo es um verstärkte Massnahmen für ein Kind geht, ist das Einverständnis der Eltern zwingend notwendig. In Bezug auf die niederschweligen Förderangebote liegt die Entscheidungskompetenz bei den Schulleitungen, die Erziehungsberechtigten werden mit angehört. Die geäusserten Vorbehalte konnten nicht gänzlich ausgeräumt werden.

Mit der Vorlage werde etwas bereits Bestehendes geregelt, wird von einer Minderheit der Kommission positiv gewürdigt. Die Vorlage schaffe mit der entsprechenden Gesetzesänderung Klarheit darüber, in welchen Fällen eine Verfügung notwendig ist und wann nicht. Auch die Rechte der Eltern würden geregelt.

Dem Argument, das Gesamtniveau einer Klasse könne, je nach Schulumfeld, unter den Integrationsmassnahmen leiden, begegnete die Verwaltung mit einem Hinweis auf die Praxis. Es zeige sich, dass die durchschnittlichen Ergebnisse von Integrationsklassen bei den Orientierungsarbeiten gut sind. Ausserdem werde von Elternseite zunehmend gewünscht, dass Kinder mit besonderen Bedürfnissen integrativ geschult werden. Man komme hierbei aber an die Grenzen der Integrativen Schulung. Massgeblich für eine Integration ist die Tragbarkeit gemäss Vorlage, d.h. berücksichtigt werden müssen das Wohl und die Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie die Schulsituation (siehe § 5a).

Mit Bezug auf die Kritik an der Tatsache, dass man die Einführungsklassen auslaufen lassen wolle, indem sie ebenfalls aus dem Pensenpool gespeist werden und nicht zum Grundangebot gehören, wird von Seiten BKSD argumentiert, dass im Unterschied zu anderen Kantonen, die die Einführungsklasse (EK) aufgehoben haben, in Baselland nach wie vor das Recht bestehe, eine EK zu führen, die aus dem Pensenpool gespeist wird. Mit der Revision wird aber der Zwang zu Einführungsklassen aufgehoben. Dies sei nicht zuletzt eine Kostenfrage. Der stärkeren Gewichtung der Einführungsklassen wird mit Änderungen in § 25 Absatz 3 (Angebot und Dauer) sowie in § 44 Absatz 5 (Förderangebot der Volksschule) Nachachtung verschafft.

2.4. Detailberatung

Die Kommission hat zu einzelnen Bestimmungen eingehende Diskussionen geführt und dabei verschiedene Anpassungen an der Regierungsvorlage vorgenommen. Rein redaktionelle Änderungen erfolgten in § 5 Absatz 3.

§ 4a Absatz 3 (Datenerfassung und Datenweitergabe)

Den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern wird zusätzlich ein Dateneinsichtsrecht eingeräumt.

§ 5 Absatz 2

Der Begriff „Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur“ wird präziser gefasst als „zusätzliches Angebot ‚Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur““.

§ 5a Absatz 2 (neu)

Es wird präzisiert, dass die Erziehungsberechtigten mittels Verfügung informiert werden, wenn eine Integration nicht stattfinden kann.

§ 25 Absatz 3

Die Einführungsklasse wird explizit als eine Massnahme des Förderangebots erwähnt, welche den Kindern mit einer Entwicklungsverzögerung als Möglichkeit offen steht.

§ 44 Absatz 5 (Förderangebot der Volksschule)

Der Absatz wird entsprechend der Änderung in § 25 Absatz 3 dahingehend geändert, dass die im Verhältnis zur Anzahl Schülerinnen und Schüler maximal für die Förderangebote zur Verfügung stehenden Pensenkontingente zusätzlich unter Berücksichtigung allfälliger Einführungsklassen fest gelegt werden. An den Schulen, welche bereits Einführungsklassen haben, ist zudem die Ausschöpfung der + 20 % ohne zusätzliche materielle Prüfung möglich, wird von Seiten BKSD versichert.

§ 49, Absätze 1 und 5 (Inanspruchnahme)

Auf Wunsch der Kommission wird in Absatz 1 explizit erwähnt, dass die Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle als Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer verstärkten Massnahme „frühzeitig“ zu erfolgen hat. Absatz 5 legt zusätzlich fest, dass die Erziehungsberechtigten auch aktiv am Abklärungs- und Entscheidungsprozess mitzuwirken haben.

Absatz 6 (neu)

Ein Antrag an die BKSD auf Ausarbeitung einer zusätzlichen Bestimmung in § 49 BildG, welche die Entscheidungskompetenz betreffend Abbruch einer integrativen Schulung bei den Schulleitungen ansiedeln sollte, wird mit 8:1 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen. Die Neuregelung in Absatz 6 sieht vor, dass die Schulleitung in begründeten Fällen bei der BKSD Antrag auf Abbruch stellen kann. Die Entscheidungskompetenz liegt nach wie vor bei der BKSD. Dies wird von Seiten BKSD damit begründet, dass der Entscheid über Abbruch einer Integrativen Schulung von derselben Instanz getroffen werden muss, welche die Integrative Schulung verfügt hat (Gesetzeskonformität).

Mit 5:5 Stimmen bei Stichentscheid des Präsidiums spricht sich die BKSK gegen einen Antrag auf nochmalige juristische Abklärung des Punktes betreffend Entscheidungskompetenz der Schulleitung aus.

§ 95 Absatz 1^{bis}

Gemäss mehrheitlichem Kommissionswunsch sowie unter Berücksichtigung des Anliegens des Gemeindeverbandes wird die bisherige Regelung, wonach der Kanton bei einer Sonderschulung die vollständigen Kosten übernimmt, weiter geführt. Gegenwärtig soll auf eine Lastenverschiebung zwischen Kanton und Gemeinden zur Abgeltung der Standardkosten Sonderschulung durch den Schulträger verzichtet werden.

Der Bildungsdirektor weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass dieser Entscheid eine lineare Budgetkürzung bei der BKSD zur Folge haben wird.

Ergänzende Bemerkung zu § 49 Absatz 4

Auf eine im Rahmen der ersten Lesung beantragte Änderung in § 49 Absatz 4 betreffend Einbezug der Stellungnahme von bisher involvierten Fachärzten wird von Seiten Kommission unter dem Vorbehalt verzichtet, dass auf Verordnungsstufe die verpflichtende Einholung der Gutachten von involvierten Fachärzten etc. durch die abklärende Stelle festgeschrieben wird. Auch soll in der Verordnung darauf verwiesen werden, dass die Erziehungsberechtigten im Antragsprozedere die konsiliarischen Berichte bereits involvierter pädagogischer, medizinischer, sozialer oder therapeutischer Fachpersonen beilegen können.

Ergänzende Bemerkung zu § 95 Absatz 1^{bis}

Genehmigt der Landrat diese Bestimmung, so wird die Vorlage [2013/230](#) („Abgeltung der Standardkosten Sonderschulung durch den Schulträger“ /EP 12/15) obsolet. Diese hätte festgelegt, dass neu die Einwohnergemeinden als Trägerinnen von Kindergarten und Primarschule ab Schuljahr 2015/16 die Standardkosten – bzw. den Kostenanteil für das übliche Grund- und Förderangebot – zu übernehmen haben. Für die gesamten Kosten der Sekundarstufe I wäre weiterhin der Kanton aufgekommen. Für Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule hätte der Kanton die Zusatzkosten zur Deckung des verstärkten individuellen Bildungsbedarfs für die behindertenspezifische Schulung, die Betreuung, die Therapien sowie für zusätzliche Fahrdienste getragen.

2.4. Schlussabstimmung

Die BKSK beantragt dem Landrat mit 6:5 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Änderung des Bildungsgesetzes in der von ihr abgeänderten Fassung zu beschliessen. (LRB Ziff. 1)

Aufgrund dieser vorliegenden Teilrevision können die Motion [2005/126](#) sowie die beiden Postulate [2006/155](#) und [2010/250](#) als erfüllt abgeschrieben werden (LRB Ziff. 2). Die BKSK stimmt der Abschreibung aller Vorstösse mit 11:1 Stimmen ohne Enthaltung zu. Gleichzeitig wird vom Zwischenbericht zum Postulat [2010/416](#) Kenntnis genommen (LRB Ziff. 3).

Einem Antrag auf Aufnahme einer neuen Ziffer 4 im Landratsbeschluss betreffend jährliche Berichterstattung über die Zahlenentwicklung der einzelnen Förderangebote, Einführungsklassen und verstärkten Massnahmen stimmt die BKSK mit 12:0 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

3. Antrag

://: Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat, dem Landratsbeschluss in der von der Kommission modifizierten Fassung zuzustimmen.

22. Mai 2014

Paul Wenger
Präsident Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Beilagen:

- *Entwurf des Gesetzestextes (in der von der BKSK abgeänderten und von der Redaktionskommission bereinigten Fassung)*
- *Entwurf Landratsbeschluss*

Entwurf

von der Kommission abgeändert

Landratsbeschluss

betreffend Integrative Schulung an der Volksschule: Änderung des Bildungsgesetzes zur Strukturoptimierung der Speziellen Förderung und der Sonderschulung durch Angebots-, Ressourcen- und Zuweisungssteuerung

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Bildungsgesetzes wird gemäss beiliegendem Entwurf beschlossen.
2. Folgende politischen Vorstösse werden als erfüllt abgeschrieben:
 - Motion Nr. 2005-126 von Jacqueline Simonet:
Ergänzung des Bildungsgesetzes betreffend Aufnahmeverfahren einer Speziellen Förderung
 - Postulat Nr. 2006-155 von Simone Abt:
Psychomotoriktherapie für alle Kinder, die sie brauchen
 - Postulat Nr. 2010-250 von Regula Meschberger:
Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für Case-Management in den öffentlichen Schulen
3. Vom Zwischenbericht zum Postulat 2010-416 von Marianne Hollinger: „Heime und Sonderschulen-Kostenexplosion stoppen“ wird Kenntnis genommen.
4. Der Regierungsrat informiert die zuständige Landratskommission jährlich schriftlich im Rahmen der bestehenden Reportinginstrumente über die Zahlenentwicklung der einzelnen Förderangebote, Einführungsklassen und verstärkten Massnahmen an der Volksschule im Kanton Basel-Landschaft.

Liestal, Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

Bildungsgesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002¹ wird wie folgt geändert:

§ 3 Absätze 2, 3 und 5

² Die Volksschule umfasst das Grundangebot des Kindergartens, der Primarschule und der Sekundarschule sowie das Förderangebot und die Verstärkten Massnahmen.

³ Für die Schulstufen mit den darin enthaltenen Bildungsangeboten werden folgende Begriffe verwendet:

- a. die Primarstufe mit dem Kindergarten und der Primarschule;
- b. die Sekundarstufe I mit der Sekundarschule;
- c. die Sekundarstufe II mit der beruflichen Grundbildung, der Fachmittelschule und den Gymnasien;
- d. die Tertiärstufe mit der Universität, der Fachhochschule, der Höheren Fachschule und den anderen Angebote der höheren Berufsbildung;
- e. die Quartärstufe mit der Erwachsenenbildung.

⁵ Weitere Leistungserbringer im Bildungsbereich sind Privatschulen, Bildungsinstitutionen in privater Trägerschaft oder individueller Unterricht in speziellen Einzelsituationen.

§ 4a Datenerfassung und Datenweitergabe

¹ Es werden folgende personenbezogene Daten über Schülerinnen und Schüler erhoben:

- a. Daten, die im Rahmen ihres Bildungsauftrags zur Organisation und Administration der Schule unerlässlich sind;
- b. Daten, die zur Abklärung des Förderbedarfs und zur Unterstützung des Lernerfolges unerlässlich sind;
- c. Daten, die für die Promotion der Schülerin oder des Schülers unerlässlich sind.

² Die Daten werden von unterrichtenden Personen, Personen mit einem pädagogisch-therapeutischen Auftrag, den Schuldiensten auf Antrag der Erziehungsberechtigten, im Auftrag der Schulleitung, auf Anordnung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion oder im Rahmen eines formalisierten Abklärungsverfahrens sowie durch die BerufsWegBereitung im Auftrag der dafür zuständigen Stelle erhoben.

¹ GS 34.0637, SGS 640

³ Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind zur Mitwirkung bei der Datenerhebung verpflichtet. Sie haben ein Dateneinsichtsrecht.

⁴ Die beteiligten Fachpersonen der Schulorganisationen haben Zugang zu den für die Förderplanung unerlässlichen Daten und sind berechtigt, ihre Datenerhebungen in die Förderplanung einfließen zu lassen.

⁵ Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind über die Datenweitergabe durch die Stelle, welche die Daten zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages sammelt, zu informieren.

⁶ Für die Planung von Massnahmen zur Unterstützung des Zugangs und des Durchlaufens der Sekundarstufe II ist die Weitergabe der notwendigen Daten von Jugendlichen zwischen den an der Unterstützung beteiligten Fachpersonen nur im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten beziehungsweise den volljährigen Jugendlichen möglich.

⁷ Die Datenarchivierung und Datenlöschung richtet sich grundsätzlich nach der Datenschutzgesetzgebung. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in anderen Erlassen zu früheren Anonymisierungen oder Löschungen.

§ 5 Absätze 2 und 3

² Die öffentlichen Schulen ermöglichen ihren fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern den Besuch des zusätzlichen Angebots Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur. Sie stellen den nötigen Schulraum unentgeltlich zur Verfügung. Der Unterrichtsbesuch hat ausserhalb der regulären Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

³ Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur, der in den Räumen der öffentlichen Schulen durchgeführt wird, bedarf der Bewilligung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

§ 5a Integrative Schulung

¹ Die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf werden vorzugsweise integrativ geschult, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation.

² Kann eine Integration nicht stattfinden, wird dies den Erziehungsberechtigten mittels Verfügung eröffnet.

§ 6 Absatz 1 Einführungssatz und Buchstaben g und h und Absatz 2

¹ Es besteht folgendes Bildungsangebot:

- g. das Förderangebot der Volksschule und die Spezielle Förderung der Sekundarstufe II;
- h. die Verstärkten Massnahmen der Volksschule;

² Das Bildungsangebot wird ergänzt durch die Schuldienste und die Heilpädagogische Früherziehung.

§ 9 Absatz 1 Buchstaben a und b und Absatz 3

¹ Für die im Kanton wohnenden Schülerinnen und Schüler sind an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden unentgeltlich:

- a. das Grundangebot und das Förderangebot der Volksschule beziehungsweise der Unterricht und die Spezielle Förderung der Sekundarstufe II;
- b. die Verstärkten Massnahmen der Volksschule;

³ Für die im Kanton wohnenden Kinder sind die Leistungen der heilpädagogischen Früherziehung unentgeltlich.

§ 13 Buchstabe a und b

Die Einwohnergemeinden sind Trägerinnen:

- a. des Kindergartens mit seinem Grundangebot und seinem Förderangebot sowie den Spezialangeboten der Verstärkten Massnahmen;
- b. der Primarschule mit ihrem Grundangebot und ihrem Förderangebot sowie im Rahmen der Verstärkten Massnahmen ihren Kleinklassen und Spezialangeboten,

§ 14 Kanton

Der Kanton ist Träger:

- a. der heilpädagogischen Früherziehung;
- b. der Sekundarschule mit ihrem Grundangebot und ihrem Förderangebot sowie im Rahmen der Verstärkten Massnahmen ihren Kleinklassen und Spezialangeboten;
- c. der Psychomotoriktherapie der Volksschule;
- d. im Rahmen der Verstärkten Massnahmen der Sonderschulung;
- e. der Berufsvorbereitenden Schule BVS 2 und der Fachmittelschule und ihrer jeweiligen Speziellen Förderung;
- f. der Berufsfachschule und ihrer Speziellen Förderung;
- g. des Gymnasiums und seiner Speziellen Förderung;
- h. der Schuldienste;
- i. der Erwachsenenbildung, sofern der Kanton die Aufgaben des Bundes ausführt oder selber Ausbildungen anbietet.

§ 16 Absatz 2

² Der Kanton kann Schulen zusammen mit anderen Kantonen führen. Er kann Teile seines Bildungsangebots weiteren Leistungserbringern im Bildungsbereich übertragen, sofern diese die an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen erfüllen.

§ 16a Durchführung von Verstärkten Massnahmen im Einzelfall

¹ Die Durchführung von Verstärkten Massnahmen durch weitere Leistungserbringer im Bildungsbereich erfordert eine Verfügung im Einzelfall.

² Sie kann nur erfolgen, wenn die Möglichkeiten des öffentlichen Bildungsangebots ausgeschöpft sind.

§ 23 Absatz 1^{bis}

^{1bis} Werden bei einem Kind Verstärkte Massnahmen verfügt und können diese nicht in der Wohngemeinde durchgeführt werden, hat das Kind Anspruch auf den Schulbesuch am Ort der Durchführung der Verstärkten Massnahmen.

§ 25 Absatz 3

³ Bei Kindern mit einer Entwicklungsverzögerung entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten auf Verzögerung des Übertritts in die Primarschule und gegebenenfalls nach einer Abklärung durch die Fachstelle des Kantons, ob der Eintritt in die Primarschule um ein Jahr hinausgeschoben wird, oder ob eine Aufnahme in eine Einführungsklasse erfolgt, oder ob Massnahmen des weiteren Förderangebots zugewiesen werden.

§ 26 Absatz 1^{bis}

^{1bis} Werden bei einem Kind Verstärkte Massnahmen verfügt und können diese nicht in der Wohngemeinde durchgeführt werden, hat das Kind Anspruch auf den Schulbesuch am Ort der Durchführung der Verstärkten Massnahmen.

§ 28 Absatz 1 Buchstabe a

¹ Die Sekundarschule weist folgende Anforderungsniveaus auf:

- a. das Anforderungsniveau A, welches durch besondere Massnahmen auf eine berufliche Grundbildung vorbereitet und mit integrierter Berufswahlvorbereitung geführt wird;

Untertitel G.

G. Förderangebot und Spezielle Förderung

§ 43 Ziel

Das Förderangebot der Volksschule beziehungsweise die Spezielle Förderung der Sekundarstufe II unterstützt Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im Lern- und Leistungsbereich oder im sozial-emotionalen Bereich sowie Schülerinnen und Schüler, die über eine spezielle kognitive, musische oder sportliche Begabung verfügen.

§ 44 Förderangebot der Volksschule

¹ Das Förderangebot der Volksschule unterstützt Schülerinnen und Schüler, die im Grundangebot der Volksschule nicht ausreichend gefördert werden können.

² Das Förderangebot umfasst:

- a. Integrative Förderung mit und ohne individuelle Lernziele;
- b. Pädagogisch-therapeutische Massnahmen; diese umfassen Logopädie und Psychomotorik;
- c. Massnahmen zur Integration von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern;

³ Die Förderangebote gemäss Absatz 2 können individuell, in Gruppen oder in der Klasse durchgeführt werden.

⁴ Ergänzend zur Integrativen Förderung gemäss Absatz 2 Buchstabe a kann das Schulprogramm Einführungsklassen vorsehen, in welchen Schülerinnen und Schüler die erste Jahresstufe der Primarschule in zwei Jahren absolvieren.

⁵ Der Regierungsrat legt die maximal zur Verfügung stehenden Pensenkontingente für die Förderangebote gemäss Absatz 2 Buchstaben a und b und Absatz 4 im Verhältnis zur Anzahl Schülerinnen und Schüler und unter Berücksichtigung allfälliger Einführungsklassen fest. Die Mittelzuweisung für Förderangebote gemäss Absatz 2 Buchstabe c erfolgt nominal.

⁶ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 45 Zuweisung und Inanspruchnahme des Förderangebots

¹ Die Schulleitung:

- a. erhebt in Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachpersonen den Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers gemäss § 44 Absatz 2 Buchstaben a und c und Absatz 3;
- b. plant und entscheidet über den Einsatz dieser Förderangebote;
- c. wertet in Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachpersonen die Fördermassnahmen regelmässig aus und überprüft deren Fortführung;
- d. bezieht die Erziehungsberechtigten ein.

² Sie kann für die Erhebung des Förderbedarfs und die Überprüfung der Fortführung von Fördermassnahmen gemäss § 44 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten den Schulpsychologischen Dienst bzw. die Kinder- und Jugendpsychiatrie beiziehen.

³ Die Schulleitung des zuständigen Logopädischen Dienstes bewilligt gestützt auf die Fachabklärung logopädische Massnahmen. Fachabklärungen erfolgen auf Antrag der Schulleitung am Schulort der Schülerin oder des Schülers im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.

⁴ Das Amt für Volksschulen bewilligt gestützt auf die Fachabklärung des Fachzentrums Psychomotorik psychomotorische Massnahmen. Fachabklärungen erfolgen auf Antrag der Schulleitung im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.

⁵ Der Entscheid der Schulleitung über Fördermassnahmen mit individuellen Lernzielen oder die Zuweisung in eine Einführungsklasse, der Entscheid der zuständigen Schulleitung zu logopädischen Massnahmen sowie der Entscheid des Amts für Volksschulen zu psychomotorischen Massnahmen erfolgt mittels Verfügung.

⁶ Beschwerden gegen Verfügungen betreffend Fördermassnahmen mit individuellen Lernzielen haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 46

aufgehoben.

Untertitel H.

H. Verstärkte Massnahmen in der Volksschule

§ 47 Ziel

Mit den Verstärkten Massnahmen werden Schülerinnen und Schüler der Volksschule unterstützt, die aufgrund ihres besonderen Bildungsbedarfs im Rahmen des Grund- und Förderangebots erwiesenermassen nicht ausreichend gefördert werden können.

§ 47a Angebote der Verstärkten Massnahmen der Volksschule

¹ Das Angebot der Verstärkten Massnahmen der Volksschule umfasst:

- a. die Schulung in Kleinklassen der Volksschule;
- b. die Schulung in Spezialangeboten;
- c. die Sonderschulung

² Der Unterricht in den Angeboten der Verstärkten Massnahmen zeichnet sich durch spezifische, auf den speziellen Bedarf ausgerichtete Lern- und Betreuungsformen und den Einsatz von spezialisiertem Fachpersonal aus.

³ Der Regierungsrat legt die maximal zur Verfügung stehende Anzahl der Schulplätze für die jeweiligen Angebote der Verstärkten Massnahmen fest.

⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 47b Schulung in Kleinklassen

Die Schulung in Kleinklassen ist ein separatives Angebot an der Regelschule für Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen Bildungsbedarf aufgrund einer Beeinträchtigung in der Sozial-, Lern- bzw. Leistungskompetenz, die im Rahmen des Grund- und Förderangebots nicht ausreichend unterstützt bzw. gefördert werden können.

§ 47c Schulung in Spezialangeboten

Spezialangebote sind Angebote für Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen Bildungsbedarf,

- a. die aufgrund einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit im Rahmen des Grund- und Förderangebots nicht ausreichend gefördert werden können bzw.
- b. die weder in der Kleinklasse noch in der Sonderschulung entsprechend ihrem besonderen Bildungsbedarf gefördert werden können.

§ 47d Sonderschulung

Die Sonderschulung ist ein Angebot für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht im Grund- und Förderangebot ohne spezifische Unterstützung nicht beziehungsweise nicht mehr folgen können oder die im Rahmen einer sozialen Indikation verbunden mit einer Empfehlung einer vom Kanton bestimmten Fachstelle in einer stationären Einrichtung beschult werden müssen.

§ 48 Absatz 1 Buchstaben b, c und f

¹ Das Angebot der Sonderschulung umfasst insbesondere:

- b. den Unterricht in stationären Einrichtungen;
- c. Massnahmen, die die Integrative Sonderschulung an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden ermöglichen und unterstützen;
- f. den notwendigen Transport für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort und Schule nicht selbständig bewältigen können.

§ 49 Inanspruchnahme

¹ Die Inanspruchnahme einer Verstärkten Massnahme setzt eine frühzeitige Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus, bei Massnahmen der Sonderschulung das Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV).

² Die Abklärung erfolgt in der Regel auf Anmeldung der Erziehungsberechtigten. Reicht das Förderangebot der Volksschulen nachweislich nicht aus und verweigern die Erziehungsberechtigten die Abklärung, kann die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag der Schulleitung eine Abklärung anordnen.

³ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion prüft die empfohlenen Verstärkten Massnahmen auf ihre pädagogische Notwendigkeit und die Möglichkeit der integrativen Umsetzung.

⁴ Sie entscheidet über die Aufnahme der Verstärkten Massnahme unter Berücksichtigung der Empfehlung der abklärenden Fachstelle, der Stellungnahme der Erziehungsberechtigten und bei der Möglichkeit einer Integrativen Schulung der Stellungnahme der Schulleitung am zuständigen Schulort.

⁵ Die Erziehungsberechtigten sind über den Abklärungs- und Entscheidungsprozess zu informieren und haben daran aktiv mitzuwirken.

⁶ Kann eine Integration aufgrund des schulischen Umfelds oder aus schulorganisatorischen Gründen nicht weitergeführt werden, beantragt die Schulleitung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion den Abbruch. Die Direktion entscheidet nach Anhörung der Erziehungsberechtigten über den Abbruch und die Anschlusslösung oder die Weiterführung.

Untertitel vor § 49a

H^{bis} Heilpädagogische Früherziehung

§ 49a Angebot und Inanspruchnahme

¹ Heilpädagogische Früherziehung unterstützt Kinder ab Geburt bis zum Schuleintritt durch angemessene Förderangebote im familiären Kontext sowie präventive und erzieherische Massnahmen, wenn festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist, oder sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können.

² Für die Inanspruchnahme der heilpädagogischen Früherziehung oder einer pädagogisch-therapeutischen Massnahme wird eine fachspezifische Abklärung vorausgesetzt.

³ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 57 Absatz 1 Buchstabe a

¹ Das Angebot der kantonalen Schuldienste umfasst:

- a. die schulpsychologische und kinder- und jugendpsychiatrische Abklärung und Beratung von Schülerinnen und Schülern, die Beratung von Erziehungsberechtigten in Bezug auf ihre Kinder sowie die Durchführung des standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV);

§ 59 Absatz 2 Buchstabe b

² Das Schulprogramm gibt insbesondere Auskunft über:

- b. die Massnahmen zur Umsetzung der Förderangebote und der Integrativen Sonderschulung der Volksschule bzw. der Speziellen Förderung der Sekundarstufe II;

§ 74 Absatz 3

³ Die eine Klasse oder einzelne Schülerinnen und Schüler derselben unterrichtenden Personen bilden einen Klassenkonvent, in welchem über die Leistungsbeurteilung und Beförderungen sowie über Fragen der Klassengemeinschaft beraten und entschieden wird. Nicht unterrichtende Personen, welche eine Klasse oder einzelne Schülerinnen und Schüler betreuen, können beigezogen werden.

§ 95 Absatz 1^{bis}

^{1bis} Wird eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen der Sonderschulung auf der Primarstufe integrativ beschult, trägt die Wohngemeinde die Kosten für das Grund- und Förderangebot. Der Regierungsrat legt für diejenigen Fälle, in denen die Beschulung in einer anderen als der Wohngemeinde erfolgt, die Höhe der Abgeltung an die Gemeinde der aufnehmenden Schule in Anlehnung an die interkantonalen Vereinbarungen betreffend Schulgeldabgeltung fest.

§ 100 Absatz 1 Buchstabe a

¹ Der Kanton kann beim Besuch von Privatschulen Beiträge an das Schulgeld zugunsten der Erziehungsberechtigten ausrichten, sofern

- a. aufgehoben.

§ 110a Förderangebot und Verstärkte Massnahmen der Volksschule

¹ Massnahmen der Speziellen Förderung an der Volksschule gemäss §§ 44 bis 46 sowie Massnahmen der Sonderschulung gemäss §§ 47 bis 49 in der Fassung vom 22. September 2011, die vor Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes vom xxx verfügt worden sind, behalten für die vorgesehene Dauer ihre Gültigkeit, höchstens aber für 2 Jahre.

² Bei Überprüfungen und erneuten Abklärungen zu laufenden Verfügungen gemäss Absatz 1 kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes in der Fassung vom xxx zum Tragen.

³ Bei Verstärkten Massnahmen kommt das Standardisierte Abklärungsverfahren gemäss § 49 Absatz 2 zur Anwendung für Anträge, die vor Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes vom xxx eingereicht wurden, in denen jedoch noch keine fachliche Abklärung stattgefunden hat.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates:

Die Präsidentin:

Der Landschreiber: